In seiner Sitzung am 05.12.2001 hatte der Rat unter TOP 4 Grundsatzbeschlüsse zum (kameralen) Haushaltsrecht gefasst. Nach Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement sind die Festlegungen zu den in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffen durch Ratsbeschluss neu zu formulieren. Die jetzt neu festzulegenden Wertgrenzen entsprechen dabei den Festlegungen für die früheren kameralen Haushalte [zu lfd. Nr. 1: *2007 = 926 T€, 2010 = 931 T€*; zu lfd. Nr. 2: 2007 = *463 T€, 2010 = 465 T€;* zu lfd. Nrn. 3 und 4: 2007 = *93 T€, 2010 = 93 T€*].

Die Festlegung einer Wertgrenze für Einzelmaßnahmen (lfd. Nr. 5) zur Abgrenzung von kleinen und großen Investitionen wird (erstmals) mit Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement erforderlich.

Hinsichtlich der Zuständigkeiten für Entscheidungen bei Haushaltsüberschreitungen (lfd. Nr. 6) sowie für den Abschluss von Darlehnsverträgen (lfd. Nr. 7) ergeben sich im Vergleich zur bisherigen Regelung keine inhaltlichen Änderungen.